

Lizenz- und Nutzungsbedingungen für con terra Technologies Components

Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend „Lizenzbedingungen“ genannt) gelten zwischen der con terra GmbH (nachfolgend „con terra“ genannt) und dem Nutzer (entweder eine natürliche oder eine juristische Person, nachfolgend „Kunde“ genannt) für die Überlassung von Softwarekomponenten namens con terra Technologies Components (nachfolgend „Software“ genannt). Die Lizenzbedingungen sind Bestandteil des zwischen con terra und dem Kunden geschlossenen Vertrags über den Kauf bzw. die zeitlich befristete Überlassung (nachfolgend „Subskription“ genannt) der Software (nachfolgend „Vertrag“ genannt).

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers gelten ergänzend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als con terra ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

con terra ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden den Inhalt des Vertrages sowie diese Lizenzbedingungen zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von con terra für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. con terra verpflichtet sich, den Kunden im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

1 Nutzungsumfang

Dem Kunden wird durch con terra mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises im Falle des Kaufs bzw. der Entgelte im Falle der Subskription das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht sowie bei Subskription das zeitlich auf den Subskriptionszeitraum befristete und bei Kauf das zeitlich unbefristete Nutzungsrecht eingeräumt, die Software herunterzuladen und, ggf. in Verbindung mit separat lizenzierten Anwendungen von con terra zu nutzen. Die Software wird für den eigenen Gebrauch durch den Kunden unter den Bestimmungen des Vertrags und dieser Lizenzbedingungen lizenziert. con terra bietet die folgenden Lizenzmodelle an:

Eine **Einzelplatzlizenz** berechtigt den Kunden dazu, eine Kopie der Software auf einem einzigen ausgewiesenen physischen oder virtuellen Rechner so zu installieren und zu verwenden, dass die Software jeweils nur für einen einzigen Benutzer zugänglich ist.

Eine **Netzwerklicenz** berechtigt den Kunden dazu, die Software auf mehreren Rechnern zu installieren, vorausgesetzt, die Anzahl der Benutzer, die die Software gleichzeitig nutzen, ist nicht größer als die zwischen con terra und dem Kunden vereinbarte Anzahl von Netzwerklicenzen.

Eine **Serverlizenz** berechtigt den Kunden dazu, die Software ohne Einschränkung der Anzahl

der Benutzer auf einem Server (einer Umgebung) zu installieren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software selbst oder Abwandlungen davon zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder zu unterlizenzieren. Eine Weitergabe der Software oder von Abwandlungen der Software ist verboten, es sei denn in dem Vertrag oder diesen Lizenzbedingungen ist etwas anderes vereinbart oder con terra hat vorher schriftlich zugestimmt.

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von con terra das Recht zur Nutzung der Software nicht verkaufen, verleihen, abtreten, unterlizenzieren, vermieten, leasen oder anderweitig übertragen bzw. zuweisen, es sei denn in dem Vertrag oder diesen Lizenzbedingungen ist etwas anderes vereinbart oder con terra hat vorher schriftlich zugestimmt.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software und das zugehörige Material zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu verändern, zu modifizieren oder davon abgeleitete Werke zu erstellen, es sei denn, dies ist in dem Vertrag, separat schriftlich oder per Gesetz gestattet.

con terra behält sich alle Rechte an der vollständigen oder teilweisen Reproduktion der Software, einschließlich ihrer Dokumentation, der Logos, Marken und der Schnittstellen vor.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es ihm nicht gestattet ist, Hinweise zu Eigentumsrechten, die in der Software enthalten sind oder diesen hinzugefügt wurden, zu entfernen, zu verschleiern oder zu ändern. Dies gilt auch für Urheberrecht- oder Markenkennzeichen.

2 Gewährleistung

Im Falle des Softwarekaufs gelten die folgenden Gewährleistungsrechte:

con terra gewährleistet, dass die Software und die Benutzerdokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung durch den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang im Land des Ersterwerbs der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. con terra haftet nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und entgegenstehende Rechte, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch Kunde oder Dritten beruhen.

Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat con terra das Wahlrecht, ob con terra einem Mangel im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung abhilft. Dies gilt entsprechend für Rechtsmängel. Als Nachbesserung gilt auch, wenn con terra dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel beheben. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Kunde die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Der Kunde ist für die Mangelbeseitigung verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunde führt. Die Nachbesserung schließt, soweit erforderlich, die Anpassung der Benutzerdokumentation ein.

Der Kunde kann nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von diesem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde con terra nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch erfolglos schriftlich zur Mangelbeseitigung in einem angemessenen Zeitraum aufgefordert und dabei darauf hingewiesen hat, andernfalls seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte auszuüben.

Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate. Dies gilt, auch wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, auch für Schadensersatzansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Ansprüchen wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Liefert con terra dem Kunden die Software via Download, beginnt die Verjährung mit der Zurverfügungstellung des Download-Links einschließlich der Zugangsdaten durch con terra.

Im Falle der Subskription (Miete) gelten die folgenden Gewährleistungsrechte:

con terra leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. con terra wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

Der Kunde ist verpflichtet, con terra Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

3 Software Dritter (Fremdsoftware), Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen in entsprechenden Verzeichnissen der Software aufgeführt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren bzw. zu nutzen, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Lizenzbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

4 Vertrags- und Lizenzdauer

Die Lizenzvereinbarung beginnt mit der Bereitstellung der Software durch con terra und endet mit der Deinstallation bzw. mit der

vollständigen Entfernung dieser durch den Kunden.

Das Nutzungsrecht für kostenpflichtige Software tritt erst mit der Zahlung der Lizenzgebühr an con terra in Kraft.

a) Bei Kauf der Software wird die Nutzungsdauer auf unbestimmte Dauer erteilt. Der Kunde ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte von con terra verpflichtet.

b) Bei Subskription (Miete) der Software ist die Nutzungsdauer beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Kunden oder von con terra in Schriftform gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung durch con terra.

con terra hat u.a. ein Recht auf fristlose Kündigung, wenn der Kunde (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) die Software in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Kunde verpflichtet, Originaldatenträger con terra zurückzugeben und sämtliche Kopien der Software einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen von con terra kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung oder unwiederbringliche Vernichtung vom Kunden verlangen.

5 Haftung

Der Kunde garantiert, sämtliche neben der vertragsgegenständlichen Lizenz für die beabsichtigte Nutzung weiter erforderlichen Rechte selbst einzuholen, bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt con terra in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

con terra haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Produkthaftungsgesetz.

Bei fahrlässigen verursachten Schäden, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach Produkthaftungsgesetz, haftet con terra nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die der Kunde vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

con terra garantiert keine Verfügbarkeit der angebotenen Produkte und Leistungen. Insbesondere kann die Erreichbarkeit der Server von con terra aus technischen Gründen (z.B. Wartungsarbeiten) oder aufgrund nicht durch con terra zu vertretenden Gründen eingeschränkt werden. Bei Ereignissen dieser Art übernimmt con terra keine Haftung, es sei denn con terra ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

con terra übernimmt keine Haftung für Fehlfunktionen oder andere Schäden, die durch Dritte (z.B. Internet- oder Hostingprovider) verursacht wurden, es sei denn con terra ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

6 Wartung und Support

Ein Recht auf Wartung und Support für die Software besteht nicht. con terra kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen, für die diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen in gleichem Maße gelten. Die Bereitstellung erfolgt in der Regel via Download und kann Patches, Updates, Upgrades oder Releases umfassen.

con terra kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer kostenpflichtige Supportleistungen oder Anpassungen der Software anbieten.

7 Schlussbestimmungen

Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, sind Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus und aufgrund dieser Lizenzvereinbarung sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von con terra, Münster in Westfalen.

Auf diese Lizenzbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.

Soweit von diesen Lizenzbedingungen Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung die rechtlich bindende.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.